

Merkblatt

Allgemeine Checkliste zur Betriebsaufgabe

Ansprechpartner: Referat Wirtschaftsförderung

Grit Fischer
Telefon: 0351 2802-134
Fax: 0351 2802-7134
fischer.grit@dresden.ihk.de

Stand: 2017

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Es fehlt ein Nachfolger für das Unternehmen oder aus sonstigen Gründen lässt sich der Betrieb nicht weiterführen? Manchmal ist eine Geschäftsaufgabe unumgänglich.

Eine Betriebsaufgabe kann länger dauern als vermutet. Eine Vielzahl von Formalitäten bezüglich notwendiger Abmeldungen und Vertragskündigungen müssen beachtet werden. Wichtig ist, dass für diesen Zeitraum die Zahlungsfähigkeit des Betriebes, des Vereines etc. weiterhin abgesichert ist.

Generell ist eine Betriebsaufgabe die Auflösung eines Betriebes, die zur Folge hat, dass dieser als selbstständiger Organismus des Wirtschaftslebens zu existieren aufhört. Die Wirtschaftsgüter, die bis dato zum Betrieb gehört haben, werden entweder liquidiert oder in das Privatvermögen des Unternehmers überführt.

Verträge

- Kunden und Lieferanten in Kenntnis setzen
- Kündigung der Daueraufträge und Lastschriften
- GEZ und GEMA abmelden
- Versorgungsunternehmen:**
_ Kündigung der Lieferverträge bei Stadtwerken o. ä.
- Kündigung langfristiger Verträge
z. B. Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge, Lieferantenverträge, Leasingverträge
Achtung: Bei einer Betriebsaufgabe bestehen ggf. andere Kündigungsfristen, diese sollten unbedingt in den Vertragsunterlagen nachgelesen werden
- Veräußerung/ Ummeldung der Betriebsfahrzeuge,
- Kündigung des Telefonanschlusses, der Geschäftskonten, sowie Strom, Wasser, Gas und Müll, etc.

Weitere Hinweise

- Bei Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe sind keine besonderen Vorschriften mehr zu beachten.
- falls vorhanden, den Internetauftritt entsprechend ändern oder ganz löschen, ebenso Eintragungen in den Gelben Seiten oder jegliche andere Werbeauftritte
- Wenn Sie Gutscheine an Kunden ausgeben: Stoppen Sie den Verkauf rechtzeitig vor der Gewerbeabmeldung, um nicht in den Verdacht einer ungerechtfertigten Bereicherung zu kommen. Halten Sie finanzielle Mittel vor, um Kundenforderungen in der jeweiligen Gutscheinhöhe nach der Geschäftsschließung bedienen zu können. In der Regel geht man von einer Gültigkeit des Gutscheins von drei Jahren aus. Bei Kapitalgesellschaften haben die Gutscheinhaber innerhalb des Liquidationsjahrs Gelegenheit, den Gutschein einzulösen bzw. den Gegenwert ausbezahlt zu bekommen.
- Post informieren und ggf. eine Nachsendeauftrag einrichten

Steuerliche Angelegenheiten

Bei der Geschäftsaufgabe muss nicht nur der Gewinn aus dem laufendem Geschäftsbetrieb der Steuer unterworfen werden, sondern ebenfalls der Aufgabegewinn.

Eine Betriebsaufgabe ist gesetzlich einer Betriebsveräußerung gleichgestellt und wird im § 16 Absatz 3 Satz 1 EStG geregelt. Betriebsveräußerung bedeutet, dass **alle stillen Reserven**, die in den Wirtschaftsgütern des Gewerbebetriebes ruhen, **aufgedeckt** werden. Dies ist der sogenannte „**Betriebsaufgabegewinn**“. Er entsteht, weil Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Geräte und Fahrzeuge durch die steuerlichen Abschreibungen mit einem geringeren Wert in der Bilanz ausgewiesen sind als es dem Verkehrswert entspricht.

Bei Betriebsgrundstücken und Betriebsgebäuden können Wertsteigerungen eingetreten sein, die ebenfalls zum Aufgabegewinn zählen. Der Aufgabegewinn entspricht der Summe der sogenannten stillen Reserven in den einzelnen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens abzüglich eventueller Aufgabekosten (Steuerberater, Anwalt, Kosten für Wertermittlung von Grund und Boden und Gebäude sowie Maschinen und Einrichtungen, Vermittlungsprovision, u. a.).

Gewinne und Verluste, die infolge der Betriebsaufgabe entstehen, zählen zu den Einkünften aus dem Gewerbebetrieb. Dementsprechend sind die Gewinne einkommenssteuerpflichtig und „die Verluste sind ausgleichs- bzw. abzugsfähig.“

- Setzen Sie Ihren Steuerberater über die geplante Betriebsaufgabe in Kenntnis
- Erkundigen Sie sich bei Ihrem Steuerberater, ob Sie die Voraussetzungen für steuerliche Freibeträge bei einer Betriebsaufgabe erfüllen.
- Ermitteln Sie den Aufgabegewinn mit Ihrem Steuerberater. Bei einer Betriebsaufgabe unterliegt neben dem laufenden Gewinn auch der sogenannte Aufgabegewinn der Einkommensteuer.

Versicherungen

- Sozialversicherung:**
 - _ Sozialversicherungsrechtliche Abmeldung der gekündigten Arbeitnehmer bei den Krankenkassen und evtl. bestehender Zusatzversorgungskasse
 - _ Mitteilung der Statusänderung bei der eigenen Kranken- und Rentenversicherung
 - _ eine eventuell bestehende Zusatzversorgungskasse muss in Kenntnis gesetzt werden
- Berufsgenossenschaft:**
 - _ Abmeldung des Unternehmens beim zuständigen Unfallversicherungsträger
 - _ ggf. Kündigung der eigenen, freiwilligen Unfallversicherung
- sämtliche bestehenden Betriebsversicherungen, wie Feuer- und Sturmversicherung etc. kündigen
- die Betriebshaftpflichtversicherung sollte nicht einfach grundlos gekündigt werden
 - _ unter der Angabe von Gründen „ist der Versicherer gehalten, eine Nachversicherung über einen gewissen Zeitraum anzubieten“
 - _ somit werden Schäden, die nach der Betriebsauflösung zeitlich verzögert noch eintreten, von der Versicherung abgedeckt

Mitarbeiter

Zunächst ist zu klären, ob es sich bei Ihrer Betriebsaufgabe um eine endgültige, dauerhafte Stilllegung des Betriebes oder um eine Betriebsübernahme handelt. Diese beiden

Fallkonstellationen sind rechtlich unterschiedlich zu behandeln.

Betriebsübernahme

- laut § 613a BGB übernimmt der neue Inhaber alle Rechten und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverträgen
- die Mitarbeiter sind vor einer Betriebsübernahme in Kenntnis zu setzen
- eine Kündigung aufgrund einer Betriebsübernahme ist nicht zulässig

Betriebsstilllegung

- eine wirksame Kündigung aufgrund einer Betriebsstilllegung ist möglich
- bei langjährigen Mitarbeitern müssen ggf. lange Kündigungsfristen beachtet werden
- für die Kündigung von bestimmtem Arbeitnehmer wie Schwerbehinderten, Schwangeren, und in Elternzeit befindlichen ist trotz Betriebsaufgabe die vorherige Zustimmung des Integrationsamts bzw. der Landesdirektion Sachsen einzuholen
- evt. können Abfindungsansprüche bei einer Kündigung anfallen

Tip: Achten Sie schon vor der eigentlichen Betriebsaufgabe auf die Kündigungsfristen hinsichtlich der jeweiligen Arbeitsverhältnisse. Eine frühzeitige rechtliche Beratung ist empfehlenswert.

- die Agentur für Arbeit über die Betriebsaufgabe informieren

Formalitäten

- Abmeldung beim **Finanzamt:**
 - _ Abmeldung der selbstständigen Tätigkeit auf amtlichen Vordruck
 - _ zeitnahe Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung auf Aufgabestichtag
 - _ Ermittlung eines Aufgabe- oder Liquidationsgewinn zusätzlich zu regulären Abschlussarbeiten
- Gewerbe beim örtlichen Ordnungsamt abmelden
- ist der Betrieb im Handelsregister eingetragen so muss eine Löschung über den Notar beantragt werden
Achtung: dies ist erst nach Abschluss der Liquidation möglich (*Siehe auch Seite 5*)
- Die **Gewährleistungsverpflichtungen sind von der Betriebsaufgabe nicht betroffen.** Sie haften für die ausgeführten Arbeiten, bis die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Fristen abgelaufen sind.
- Beachten Sie die Aufbewahrungsfristen:** Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, Inventare und Jahresabschlüsse

Bei folgenden Unternehmensformen sind Besonderheiten zu beachten.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Das Gesetz sieht für den Eintritt bestimmter Bedingungen wie z.B. Kündigung eines Gesellschafters, Tod eines Gesellschafters, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft vor. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch für diese Fälle etwas anderes vereinbart werden. Dann wird die Gesellschaft aufgelöst, wenn die Gesellschafter dies beschließen. Der rechtliche Bestand einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) endet aber regelmäßig nicht mit ihrer Auflösung, sondern erst mit dem Abschluss der Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens.

Die Beendigung einer GbR lässt sich in drei Phasen unterteilen:

Auflösung

- Scheidet einer der mindestens zwei Gesellschafter aus, so bedeutet dies automatisch die Auflösung der Gesellschaft. Im Gesellschaftervertrag können allerdings andere Vereinbarungen getroffen worden sein.
- Auch andere gesetzliche oder vertragliche Gründe können die Auflösung der GbR bedeuten.

Auseinandersetzung

- In dieser Phase wird die Gesellschaft abgewickelt.
- Die Gesellschafter sind verpflichtet, bei der Abwicklung mitzuwirken.
- Die einzelnen Gesellschafter können keine Ansprüche gegenüber der Gesellschaft durchsetzen. Den Gesellschaftern müssen die Gegenstände zurückgegeben werden, die sie der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hatten.
- Alle Schulden der Gesellschaft gegenüber Dritten müssen beglichen werden und im Anschluss die Einlagen der Gesellschafter zurückgezahlt werden. Noch übrig gebliebene Überschüsse werden unter den Gesellschaftern verteilt.
- Im Notfall besteht eine Nachschusspflicht der Gesellschafter

Vollbeendigung

- Diese Phase beginnt, wenn die Abwicklung vollständig abgeschlossen ist. War die GbR ein Gewerbebetrieb, muss die Geschäftsaufgabe beim örtlichen Gewerbeamt angezeigt werden.

GmbH

Bevor eine bestehende GmbH im Handelsregister gelöscht werden kann, müssen zahlreiche gesetzlich vorgegebene Formalien beachtet werden. Das Ausscheiden der GmbH aus dem Rechtsverkehr vollzieht sich regelmäßig in den drei Stufen.



Die Betriebsaufgabe bei einer GmbH zieht ein aufwendiges Verfahren nach sich.

- durch einen Gesellschafterbeschluss, mit einer im Gesellschaftervertrag vereinbarten Mehrheit, kann die GmbH aufgelöst werden
- wurde die **Auflösung** beschlossen, bleibt die GmbH trotzdem vorerst bestehen
- dem Firmennamen ist dann aber der **Zusatz „i. L.“** (in Liquidation) **oder „i. Abw.“** (in Abwicklung) zuzufügen
- die Geschäftsführer verlieren ihre Vertretungsbefugnis
- die **Gesellschaftsauflösung** muss **notariell beglaubigt** und die **Abmeldung** muss **beim Handelsregister beantragt werden**

Nach diesen Schritten erfolgt die **Liquidation der GmbH**

- dafür müssen rechtlich befugte Liquidatoren bestimmt werden, welche im Handelsregister vermerkt werden
- alle **restlichen Geschäfte** der GmbH müssen **abgewickelt** werden, noch **ausstehende Forderungen** müssen **eingezogen** werden und unbeglichenen **Verbindlichkeiten muss nachgekommen werden**
- das Vermögen der GmbH muss in Geld umgesetzt werden
- die Auflösung muss im **elektronischen Bundesanzeiger** publik gemacht werden
- außerdem müssen alle Gläubiger aufgefordert werden, ihre Ansprüche gegenüber der GmbH geltend zu machen
- mit dieser Bekanntmachung beginnt das gesetzlich vorgeschriebene **Sperrjahr**, in welchem kein Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter verteilt werden darf
- nach Ablauf des Jahres endet die Kapitalbindung
- nach Befriedigung der Ansprüche aller bekannten Gläubiger, haben dann auch die Gesellschafter einen Anspruch auf die Verteilung des noch vorhandenen Vermögens
- die Verteilung erfolgt i.d.R. entsprechend der Geschäftsanteile der Gesellschafter
- sind **alle Abwicklungsmaßnahmen beendet**, so kann das **Erlöschen der GmbH im Handelsregister** angemeldet werden
- die Gesellschaft hört vollständig auf zu existieren, wenn die Liquidation beendet ist und einer Eintragung der Löschung im Handelsregister erfolgt ist
- ist die Liquidation beendet, so sind Bücher und Schriften der Gesellschaft noch zehn Jahre aufzubewahren